A4

# Antrag

**Initiator*innen:** Nina Miller

**Titel:** **Schutz vor Gewalt und Belästigung stärken**

## Antragstext

Der Antrag setzt sich dafür ein, dass Frauen, queere Menschen und andere besonders von Gewalt betroffene Gruppen wirksamer geschützt werden. Schutz darf nicht davon abhängen, dass Betroffene erst Beweise vorlegen oder Behördenhürden überwinden müssen. Wir fordern die zuständigen Mandatsträger*innen in Bund und Ländern auf, sich für folgende Änderungen einzusetzen:

**1.Wohnadressen standardmäßig schützen**

1.1 Eine einfache Melderegisterauskunft an Privatpersonen und Unternehmen wird nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person oder bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse erteilt. Behörden, Gerichte, Polizei sowie Rechtsanwält*innen in konkreten Verfahren bleiben auskunftsberechtigt.

1.2 Für eine Auskunftssperre reicht die eigene, nachvollziehbare Schilderung der Bedrohungslage. Eine polizeiliche Bescheinigung oder ein Schreiben einer Beratungsstelle darf nicht Voraussetzung sein.

1.3 Mit Antragstellung gilt sofort eine Sperre. Die Sperre gilt unbefristet statt drei Jahre und wird bei Umzug innerhalb Deutschlands weitergeführt.

2. **Belästigungen umfassender gesetzlich erfassen**

2.1 Erhebliche verbale und nicht-körperliche sexuelle Belästigung wird als eigener Straftatbestand verankert, etwa durch Erweiterung von § 184i StGB.

2.2 Die Tatbestände der Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) werden darauf überprüft, ob sie Einschüchterung,

Kontrollverhalten und digitale Belästigung ausreichend erfassen. Grundlage ist die wissenschaftliche Studie aus April 2026 "Isolate, Inebriate, Intimidate, Repeat: High Rates of Sexual Force Against Women Are Reported When Young Men Given Anonymous Surveys" (https://doi.org/10.1177/08862605261432630).

3. **Anzeigende im Ermittlungsverfahren schützen**

3.1 Bevor Beschuldigte von einer Anzeige wegen Sexual- oder Gewaltdelikten erfahren, wird die Gefährdung der anzeigenden Person geprüft und es werden Schutzmaßnahmen ergriffen.

3.2 Beschuldigte werden erst dann informiert, wenn es für die Ermittlungen oder ihre Verteidigungsrechte erforderlich ist.

3.3 Wird ein Verfahren eingestellt, ohne dass die beschuldigte Person vernommen wurde, erhält sie keine Mitteilung.

3.4 Wohnanschrift und Kontaktdaten der anzeigenden Person erscheinen bei Sexual- und Gewaltdelikten grundsätzlich nicht in der Akte, die Beschuldigte oder ihre Verteidigung einsehen können.

## Begründung

Wer bedroht oder belästigt wird, muss sich heute selbst um Schutz bemühen und Nachweise erbringen, während die eigene Adresse für fast jeden abrufbar ist. Verbale und nicht-körperliche Belästigung bleibt in Deutschland meist straflos, und wer Gewalt anzeigt, riskiert seine eigene Sicherheit.

Damit mehr Täter ins Hellfeld der Behörden rutschen, müssen Frauen und besonders von Gewalt betroffene Gruppen ihre Rechte kennen und eine Anzeige erstatten können, ohne sich selbst zu gefährden. Schutz muss der Normalfall sein, nicht die Ausnahme.